

Az.: 2 B 60/00



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Kläger -
- Berufungsbeklagter -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Landkreis Freiberg
vertreten durch den Landrat
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

- Beklagter -
- Berufungskläger -

wegen

Ausbildungsförderungsrechts

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Reich, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden und den Richter am Verwaltungsgericht Munzinger ohne mündliche Verhandlung

am 5. Juli 2000

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 9. April 1997 - 5 K 1013/95 - geändert.

Der Bescheid des Landratsamtes Freiberg vom 31.3.1994 (Blatt 2) und der Widerspruchsbescheid des Sächsischen Landesamtes für Ausbildungsförderung vom 22.8.1996 werden insoweit aufgehoben, als die für den Monat März 1994 gewährte Ausbildungsförderung über den 2., 4., 5., 6. und 7. März hinaus auf Null festgesetzt und zurückgefordert wird. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens in beiden Instanzen trägt der Beklagte.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Aufhebung der Bewilligung von Ausbildungsförderung und die Rückforderung bezogener Förderungsbeträge.

Der Beklagte gewährte dem Kläger durch Bescheid vom 29.10.1993 Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz - BAföG - zum Besuch des -Kollegs in Höhe von monatlich 723,-- DM für den Bewilligungszeitraum August 1993 bis Juli 1994. Gemäß der Aufstellung des Schulleiters des -Kollegs vom 7.11.1995 hat der Kläger im Januar 1994 am 12., 13., 17., 24., 26. und 28., im Februar 1994 am 1., 4. und 7. gefehlt. Vom 9. bis 11.2. war er krank und den Rest des Monats abwesend. Im März 1994 hat er am 2., 4. und ab dem 7. gefehlt. Mit Schreiben vom 8.3.1994 schloss der Schulleiter des -Kollegs den Kläger wegen unentschuldigtem Fehlen aus dem Kolleg aus. Dieser Ausschluss wurde auf den Widerspruch des Klägers mit Abhilfebescheid des Schulleiters vom 21.6.1994 aufgehoben. Während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens teilte der Schulleiter des -

Kollegs auf Anfrage des Gerichts mit Schreiben vom 10.11.1995 mit, der Schulausschluss des Klägers vom 8.3.1994 sei nicht mit aller Konsequenz aus der Sicht des Schulgesetzes erfolgt, da zuvor gemäß § 39 Abs. 4 SächsSchulG eine Anhörung hätte erfolgen müssen. Jedoch sei darauf hinzuweisen, dass vor dem Ausschluss wiederholt Aussprachen mit dem Kläger stattgefunden hätten. Da die Anhörung im Widerspruchsverfahren nicht habe nachgeholt werden können, sei der Bescheid vom 8.3.1994 aus formalen Gründen wieder aufgehoben worden. Der Schulleiter setzte den Beklagten vom Schulausschluss in Kenntnis. Daraufhin stellte der Beklagte mit Bescheid vom 31.3.1994 den monatlichen Förderungsbetrag ab März 1994 auf Null fest. Zugleich forderte er den für März 1994 bereits ausbezahlten Betrag von 723,-- DM zurück.

Den hiergegen am 14.4.1994 erhobenen Widerspruch begründete der Kläger insbesondere mit der Aufhebung des Schulausschlusses durch den Abhilfebescheid vom 21.6.1994.

Mit Widerspruchsbescheid vom 22.8.1996 wies das Sächsische Landesamt für Ausbildungsförderung den Widerspruch, soweit er den hier in Streit stehenden Zeitraum März 1994 betraf, zurück. Zur Begründung wurde ausgeführt, der Kläger habe der Ausbildungsstätte organisationsrechtlich nur bis zum 7.3.1994 angehört. Seit November 1993 könne von einer regelmäßigen Teilnahme am planmäßig vorgeschriebenen Unterricht nicht ausgegangen werden. Fehlzeiten widerlegten die Eignungsvermutung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 BAföG. Wenn die zu vertretenden Fehlzeiten ein solches Ausmaß annähmen, dass die Schlussfolgerung berechtigt sei, der Auszubildende habe die Ausbildung beendet, könne von einem Besuch der Ausbildungsstätte im Sinne von § 9 Abs. 2 Satz 1 BAföG nicht mehr die Rede sein. Das werde bereits angenommen, wenn die Fehlzeiten 30 % erreichen. Der Kläger habe im Zeitraum vom 1.11.1993 bis 7.3.1994 nicht einmal an 50 % des planmäßigen Unterrichts teilgenommen.

Zur Begründung seiner am 19.5.1995 erhobenen Klage trug der Kläger vor, er habe sich krankheitsbedingt ausschließlich an seinem Wohnort aufhalten müssen. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung habe er jedoch wegen unzureichender fachärztlicher Versorgung nicht beibringen können. Der mit Schreiben vom 8.3.1994 angeordnete Schulausschluss sei wieder aufgehoben worden. Die für den Erhalt von Ausbildungsförderung erforderlichen Voraussetzungen hätten somit vorgelegen.

Der Beklagte führte zur Begründung seines Klageabweisungsantrags im Wesentlichen aus, der Kläger habe das Vorliegen einer Krankheit für die Zeit ab dem 21.2.1994 nicht nachgewiesen. Auch im März 1994 habe er unentschuldigt gefehlt. Die Aufhebung des Schulausschlusses stelle den Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsakts dar. Der Widerruf wirke ab dem Zeitpunkt der Aufhebung, also für die Zukunft und nicht für die Vergangenheit. Eine rückwirkende Aufhebung hätte durch die Formulierung „wird zurückgenommen“ zum Ausdruck gebracht werden müssen. Dem Kläger habe noch einmal eine Chance für eine geregelte Ausbildung gegeben werden sollen.

Mit Urteil vom 9.4.1997 hob das Verwaltungsgericht den Bescheid des Beklagten vom 31.3.1994 und den Widerspruchsbescheid des Sächsischen Landesamtes für Ausbildungsförderung vom 22.8.1996 insoweit auf, als die gewährte Ausbildungsförderung für den Zeitraum November 1993 bis März 1994 vom Kläger zurückgefordert wurde. Im Zeitraum November 1993 bis 7.3.1994 habe der Kläger die Förderungsvoraussetzungen des § 9 BAföG erfüllt, denn er habe das -Kolleg trotz erheblicher Fehlzeiten im Sinne von § 9 Abs. 2 Satz 1 BAföG besucht. Von einem solchen Besuch der Ausbildungsstätte könne nur dann nicht mehr die Rede sein, wenn die zu vertretenden Fehlzeiten ein solches Ausmaß annehmen, dass die Schlussfolgerung gerechtfertigt sei, der Auszubildende habe die Ausbildung beendet, weil er das Ziel der förderungsfähigen Ausbildung nicht mehr anstrebt. Dies sei hier jedoch nicht anzunehmen. Es sei nicht ersichtlich, auf welcher Grundlage die Annahme des Beklagten, dass der Kläger an weniger als 50 % des planmäßigen Unterrichts teilgenommen hat, beruhe, da bislang keine Feststellungen bezüglich der Pflichtstundenzahl am -Kolleg getroffen worden seien. Es sei Sache des Beklagten, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 2 BAföG vom Kläger die Rückzahlung bereits erhaltener Beträge zu verlangen, wenn er die jeweilige Unterbrechung zu vertreten habe. Bezüglich des Zeitraums vom 8. bis 31.3.1994 lägen die Voraussetzungen für eine Rückforderung nach § 15 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 2 BAföG jedenfalls nicht vor. Der Kläger habe seine Ausbildung nicht im Sinne von § 15a Abs. 4 BAföG abgebrochen, sondern nur unterbrochen. Diese Unterbrechung habe der Kläger nicht zu vertreten. Der Schulausschluss sei mit Abhilfebescheid des -Kollegs vom 9.6.1994 aufgehoben worden, da dieser nach den Angaben des Schulleiters aus formalen Gründen rechtswidrig gewesen sei. Der Grund für die Ausbildungsunterbrechung habe somit allein in der Verantwortungssphäre der Ausbildungsstätte gelegen.

Auf den Antrag des Beklagten hat der erkennende Senat durch Beschluss vom 10.1.2000 - 2 B 548/97 - die Berufung insoweit ugelassen, als der Bescheid des Landratsamtes Freiberg vom

31.3.1994 (Blatt 2) und der Widerspruchsbescheid des Sächsischen Landesamtes für Ausbildungsförderung vom 22.8.1996 den Bewilligungszeitraum März 1994 betreffen.

Zur Begründung der Berufung trägt der Beklagte vor, der Rückforderungsanspruch sei auf § 20 Abs. 2 BAföG zu stützen. Das Verwaltungsgericht gehe zu Unrecht davon aus, dass kein Abbruch sondern lediglich eine vom Kläger nicht zu vertretende Unterbrechung der Ausbildung vorliege. Denn das Verwaltungsgericht sei gemäß der Niederschrift über die mündliche Verhandlung (S. 2, letzter Absatz) davon ausgegangen, dass die Klage hinsichtlich der Monate April bis Juni 1994 unbegründet sei, da der Kläger in dieser Zeit tatsächlich vom Kolleg ausgeschlossen gewesen sei und somit die Ausbildung nicht fortgesetzt habe. Genau dieser Grund habe aber bereits im März 1994 vorgelegen. Der Ausschluss vom Kolleg sei angesichts der vom Schulleiter aufgelisteten Fehltage auch vom Kläger zu vertreten gewesen.

Der Beklagte beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 9.4.1997 - 5 K 1013/95 - die Klage insoweit abzuweisen, als der Bescheid des Landratsamtes Freiberg vom 31.3.1994 (Blatt 2) und der Widerspruchsbescheid des Sächsischen Landesamtes für Ausbildungsförderung vom 22.8.1996 den Bewilligungszeitraum März 1994 betreffen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Ob der Kläger am 1.3. - so die Aufstellung des Beklagten im Schriftsatz vom 21.8.1997 -, 4.3. und 7.3.1994 dem Unterricht ferngeblieben sei, sei ihm derzeit nicht mehr Erinnerung. Insofern könnten diese als Fehltage nicht bestätigt werden. Sollte durch den Beklagten dennoch ein Fernbleiben des Klägers vom Unterricht nachgewiesen werden, wären etwaige Fehltage durch Krankheit bedingt gewesen und somit vom Kläger nicht zu vertreten. Hinsichtlich des Zeitraums vom 1. bis 7.3.1994 wäre eine Rückforderung der erbrachten Leistungen auch im

Falle des Nachweises der Fehltagel nicht nach § 20 Abs. 2 BAföG zulässig, da diese Vorschrift, wie schon der Beklagte im Schriftsatz vom 21.6.1995 zutreffend ausführe, eine Unterbrechung von mindestens drei aufeinanderfolgenden Unterrichts- und Vorlesungstagen erfordere. Hinsichtlich des Zeitraumes 8. bis 31.3.1994 habe der Kläger die Unterbrechung der Ausbildung nicht zu vertreten. Der Kläger sei der Ausbildung ferngeblieben, weil er durch zumindest formell rechtswidrigen Bescheid von der Ausbildung ausgeschlossen gewesen sei, was in den Verantwortungsbereich der Ausbildungsstätte und nicht den des Klägers falle. Aufgrund des Ausschlusses des Klägers vom Unterricht könne eine Rückforderung allenfalls auf § 53 Satz 1 Nr. 2 BAföG gestützt werden und daher erst für den Zeitraum ab dem 1.4.1994 erfolgen.

Dem Senat haben die Behördenakten des Beklagten (2 Bände), die Widerspruchsakte des Sächsischen Landesamtes für Ausbildungsförderung sowie die Akten des Verwaltungsgerichts Chemnitz in den Verfahren 5 K 1013/95 und 5 K 2065/96 vorgelegen. Auf diese sowie die Gerichtsakten im Zulassungs- und Berufungsverfahren wird wegen der Einzelheiten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Senat entscheidet im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Berufung des Beklagten ist teilweise begründet. Das Verwaltungsgericht hat den Bescheid des Landratsamtes Freiberg vom 31.3.1994 (Blatt 2) und den Widerspruchsbescheid des Sächsischen Landesamtes für Ausbildungsförderung vom 22.8.1996 zu Unrecht auch insoweit aufgehoben, als die gewährte Ausbildungsförderung für den 2., 4., 5., 6. und 7. März 1994 auf Null festgesetzt und zurückgefordert wird. Im Übrigen hat es die Bescheide, soweit sie den März 1994 betreffen, zu Recht aufgehoben.

1. Gegenstand des Berufungsverfahrens ist die Aufhebung und Rückforderung der mit Bescheid vom 20.10.1993 für den Monat März 1994 bewilligten und auch ausbezahlten Ausbildungsförderung. Der Beklagte hat mit dem angefochtenen Bescheid den Förderungsbetrag für

den März 1994 auf Null festgesetzt und hierdurch die vorherige Förderungsbewilligung aufgehoben (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.10.1998 - 5 C 36.97 -, NVwZ-RR 1999, 248).

Für diese Aufhebung bietet § 9 Abs. 1 BAföG keine Rechtsgrundlage. Zum einen betrifft § 9 BAföG eine persönliche Voraussetzung für die Förderung der Ausbildung. Die Vorschrift enthält keine Regelung über die Änderung oder Aufhebung eines Bewilligungsbescheides; als Rechtsgrundlage für die Änderung oder Aufhebung eines Bewilligungsbescheides kommen vielmehr nur §§ 20 und 53 BAföG in Betracht. Zum anderen hat die Behörde hinsichtlich der Frage, ob der Auszubildende im Sinne des § 9 Abs. 1 BAföG für die geförderte Ausbildung geeignet ist, im Falle einer nicht nachträglichen Bewilligung von Ausbildungsförderung eine Prognoseentscheidung zu treffen (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.4.1985 - 5 C 4.82 -, BVerwGE 71, 199). Die nachträgliche Erkenntnis, dass die Prognose nicht zutreffend war, vermag nicht zur Aufhebbarkeit des Bewilligungsbescheides zu führen; die sich nach der Bewilligung zeigende Entwicklung setzt die zuvor im Wege der Prognose bejahte Eignungsvermutung nicht rückwirkend außer Kraft (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.4.1985, aaO).

2. Auch § 53 Satz 1 Nr. 2 BAföG stellt keine Rechtsgrundlage für die Aufhebung des Bewilligungsbescheides hinsichtlich des Monats März 1994 dar.

Nach § 53 Satz 1 Nr. 2 BAföG wird der Bescheid zuungunsten des Auszubildenden vom Beginn des Monats an, der auf den Eintritt der Änderung folgt, geändert, wenn sich ein für die Leistung der Ausbildungsförderung maßgeblicher Umstand ändert. Eine Unterbrechung der Ausbildung stellt einen für die Leistung von Ausbildungsförderung maßgeblichen Umstand dar. Denn für Zeiten, in denen die Ausbildung unterbrochen ist, wird Ausbildungsförderung nicht geleistet. Dies folgt unmittelbar aus § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 BAföG. Danach wird Ausbildungsförderung geleistet für den „Besuch“ bestimmter Ausbildungsstätten, woran es im Falle einer Unterbrechung der Ausbildung fehlt. Ebenso ergibt sich dies mittelbar aus § 15 Abs. 2a BAföG (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.10.1998, aaO).

Die Anwendung des § 53 Satz 1 Nr. 2 BAföG ist im Falle der Unterbrechung der Ausbildung nicht im Hinblick auf § 20 Abs. 2 BAföG ausgeschlossen. Denn § 20 Abs. 2 BAföG regelt eine Rückzahlungspflicht wegen Unterbrechens der Ausbildung nicht umfassend und abschließend. In Fällen einer nicht zu vertretenden Unterbrechung der Ausbildung ist § 53 Satz

1 Nr. 2 BAföG einschlägig (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.10.1998, aaO, mit eingehender Begründung).

Ein maßgeblicher Umstand ändert sich jedoch dann nicht im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 2 BAföG, wenn die Ausbildung für weniger als einen Kalendermonat unterbrochen wird. Falls der Auszubildende nur für einen Tag im Kalendermonat die Förderungsvoraussetzungen erfüllt, hat er Anspruch auf den monatlichen Förderungsbetrag. Dies folgt aus dem für das Ausbildungsförderungsrecht sowohl hinsichtlich der Leistung (vgl. § 15 Abs. 1, § 15b Abs. 1 und § 51 Abs. 1 Satz 1 BAföG) als auch hinsichtlich der Rückforderung (vgl. § 20 Abs. 1 und § 53 Satz 1 BAföG) charakteristischen Monatsprinzip (vgl. Rothe/Blanke, Bundesausbildungsförderungsgesetz, § 53 RdNr. 8 und § 20 RdNr. 9).

Der Kläger hat nach der Feststellung des Schulleiters im März 1994 am 2., 4., und ab dem 7. gefehlt. Demnach können hinsichtlich des 1. und 3. März - am 5. und 6. März war Wochenende - Fehltage nicht festgestellt werden. Da der Kläger im März 1994 an zwei Tagen am Unterricht teilgenommen hat, liegen die Voraussetzungen des § 53 Satz 1 Nr. 2 BAföG nicht vor.

3. Der Kläger hat jedoch gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 BAföG 31/5 des für den März 1994 erhaltenen Förderungsbetrages zurückzuzahlen.

Nach § 20 Abs. 2 Satz 1 BAföG ist der Förderungsbetrag für den Kalendermonat oder den Teil eines Kalendermonats zurückzuzahlen, in dem der Auszubildende die Ausbildung aus einem von ihm zu vertretenden Grund unterbrochen hat.

a) Diese Voraussetzungen liegen hinsichtlich des 2., 4. und 7. März 1994 vor. Der Kläger hat an diesen Tagen gemäß der Aufstellung des Schulleiters vom 7.11.1995 nicht am Unterricht teilgenommen. Dass die Angaben des Schulleiters hinsichtlich dieser Tage unrichtig sind, hat der Kläger nicht in substantiierter Weise dargelegt. Er hat im Schriftsatz vom 12.12.1997 Anhaltspunkte dafür vorgetragen, dass er an Tagen, die vom Schulleiter als Fehltage angegeben werden, am Unterricht teilgenommen hat oder zumindest in war. Diese Tage beziehen sich jedoch ausschließlich auf den Zeitraum von Oktober 1993 bis Februar 1994. Hinsichtlich des 2., 4. und 7. März 1994 werden solche konkreten Anhaltspunkte nicht dargetan. In der Klageschrift vom 20.4.1995 hat der Kläger die Existenz von Fehltagen nicht bestritten. Er hat

vielmehr ausgeführt, er habe eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für diese Tage aufgrund seiner unzureichenden ärztlichen Versorgung nicht im Umfange der Krankheit beibringen können. Im Widerspruchsschreiben vom 10.6.1996 hat der Kläger allerdings lediglich die Fehltage, hinsichtlich derer er ärztliche Atteste vorlegen konnte, bestätigt. Er hat dort weiter vorgetragen, dass hinsichtlich weiterer Tage keine bestimmten Erkenntnisse vorlägen und weitere Fehltage nicht bestätigt werden könnten. Dieser Vortrag ist zu unsubstantiiert und zudem widersprüchlich.

Der Kläger hat die Nichtteilnahme am Unterricht am 2., 4. und 7. März 1994 auch im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 BAföG zu vertreten. Ein ärztliches Attest liegt hinsichtlich dieser Tage nicht vor. Der Grund der Nichtteilnahme am Unterricht lässt sich nicht aufklären. Diese Unaufklärbarkeit geht zu Lasten des Klägers, da die Nichtteilnahme am Unterricht in dessen Verantwortungsbereich fällt (vgl. Rothe/Blanke, aaO, § 20 RdNr. 24 m.w.N.). Da der Kläger aus von ihm zu vertretenden Gründen am Freitag, dem 4.3., und am Montag, dem 7.3., gefehlt hat, fällt auch das dazwischen liegende Wochenende in den Teil des Monats März, für den der Kläger den Förderungsbetrag zurückzuzahlen hat.

Entgegen der Auffassung des Klägers setzt die Anwendbarkeit des § 20 Abs. 2 BAföG nicht die Unterbrechung der Ausbildung an mindestens drei aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen voraus. Zwar ist der Beklagte hiervon gemäß dem dem Schriftsatz vom 21.6.1995 als Anlage beigefügten Sachbericht vom 14.6.1995 in Übereinstimmung mit Tz. 20.2.2 Buchst. a) der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesausbildungsförderungsgesetz - BAföGVwV - ausgegangen. Die Verwaltungsvorschrift enthält jedoch keinen Verzicht auf die Rückforderung von Ausbildungsförderung bei kürzeren Ausbildungsunterbrechungen (vgl. BVerwG, Urt. v. 9.2.1984 - 5 C 28.81 -, NVwZ 1984, 795, mit ausführlicher Begründung).

b) Nicht zu vertreten im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 BAföG hat der Kläger die Nichtteilnahme am Unterricht ab dem 8.3.1994 infolge des mit Bescheid des Schulleiters vom 8.3.1994 erfolgten Schulausschlusses.

Der Auszubildende hat den Grund für die Unterbrechung im Allgemeinen zu vertreten, wenn er ihn selbst vorsätzlich oder fahrlässig gesetzt hat und er ihm subjektiv vorwerfbar ist oder wenn er ihn zumutbarerweise hätte abwenden können (vgl. Rothe/Blanke, aaO, § 20 RdNr. 23

m.w.N.). Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Dem Kläger ist es angesichts des Schulausschlusses nicht vorwerfbar, dass er ab dem 8.3.1994 nicht mehr am Unterricht teilgenommen hat. Darauf, ob der Kläger den Schulausschluss durch sein vorangegangenes unentschuldigtes Fehlen verursacht hat, kommt es nicht an. Denn die Vorwerfbarkeit bezieht sich auf den jeweiligen Fehltag. Der Kläger hätte den Grund für die Unterbrechung auch nicht in zumutbarer Weise abwenden können. Zwar hatte der vom Kläger gegen den Bescheid des Schulleiters erhobene Widerspruch aufschiebende Wirkung, weil der Bescheid keine Anordnung der sofortigen Vollziehung enthielt. Von der sofortigen Wirksamkeit des Bescheides ging aber offensichtlich nicht nur der Kläger sondern auch der Schulleiter aus. Man darf hier von einem Schüler nicht weitergehende Rechtskenntnisse verlangen als von einem Behördenleiter.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts war somit im tenorierten Umfange zu ändern.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 3, § 188 Satz 2 VwGO.

Die Revision an das Bundesverwaltungsgericht war nicht zuzulassen, da keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Zulassungsgründe vorliegt.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Dr.-Peter-Jordan-Straße 19, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechts-

anwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

gez.:
Reich

Raden

Munzinger